Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	25. bis 36. Monat
1	2	3	4
1	Arbeitsaufträgen und kundenorientierte Kommunikation ⁴ (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)	 g) Kunden und Kundinnen über das betriebliche Leistungsspektrum informieren h) Fachbegriffe für Baustile, Bauteile, Baustoffe und Verfahren anwenden 	
		 i) Kunden und Kundinnen über Serviceleistungen, Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle informieren 	
		j) Wünsche von Kunden und Kundinnen in die Auftrags- ausführung einbeziehen und dokumentieren	
2	Organisieren von Arbeitsaufgaben ⁴ (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2) o) p) q) r) s)	n) Informationen zu Vorleistungen, Baukonstruktionen und Untergründen, insbesondere über Gefahrstoff- belastungen, sowie zu Materialvorgaben, Zeitricht- werten und Leistungsbeschreibungen erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen	
		 o) gewerkeübergreifende Abstimmungen für den eigenen Arbeitsbereich treffen 	
		 p) Baustoffe und Bauhilfsstoffe auf ihre ökologischen Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Kohlen- dioxid-Bilanz, unter Einbeziehung kreislaufwirtschaft- licher Gesichtspunkte, beurteilen und auswählen 	
		q) branchenübliche Software anwenden	
		r) kontinuierlich Baudokumentation erstellen	8
		s) Prüf- und Messergebnisse, insbesondere objektbezo- gene Witterungsmessungen, dokumentieren und be- werten	
		t) Aufmaß nach Normen und Richtlinien für die Planung und Arbeitsvorbereitung erstellen	
		u) Wärmeschutzberechnungen durchführen	
		v) Trittschallschutzberechnungen berücksichtigen	
		 w) bauklimatische Bedingungen, insbesondere Tempera- tur und Luftfeuchtigkeit, einhalten, um die Zielwerte der Materialfeuchte zu erreichen 	

Lfd.	Teil des Ausbildungsberufsbildes		Zu vermittelnde	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
Nr.			Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	25. bis 36. Monat
1	2		3	4
3	Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen ⁴ (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)	ff)	Maßnahmen zur Nutzung von Verkehrswegen veranlassen	
		gg)	Verkehrsleiteinrichtungen nach vorgegebenem Verkehrszeichenplan aufstellen und unterhalten	
		hh)	Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz prüfen und beurteilen, Maßnahmen zur Vermeidung treffen, berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere zur Absturzsicherung, anwenden	
		ii)	Transport und Lagerung von Gefahrstoffen, insbesondere Reaktionsharzen, sicherstellen	
		jj)	Teilbereiche von Baustellen räumen und übergeben	
4	Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen ⁴ (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4)	j)	Werkzeuge und Maschinen für den Arbeitsablauf anfordern, transportieren, lagern, für den Einsatz vorbereiten und einsetzen	
		k)	Werkzeuge und Maschinen überprüfen, Verunreinigungen der Umwelt verhindern	4
		I)	Entstaubungsanlagen aufbauen und einsetzen	
		m)	Kondenstrockner und Ventilatoren für die Bautrocknung aufbauen und einsetzen	
5	Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Schall- und Brandschutz in	i)	Systeme aus Wärmedämmestrichen einbringen	
		j)	Brandschutzabschlüsse im Bereich von Rand- und Bewegungsfugen herstellen	
	und an Bauwerken und Bauteilen ⁴ (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11)	k)	Schallschutzkonstruktionen unterscheiden	4
6	Herstellen von Estrichen ⁴ (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13)	ee)	Estriche mit Heiz- und Kühlsystemen unterscheiden und herstellen	
		ff)	Unterkonstruktionen für Doppel- und Hohlraumböden herstellen	
		gg)	Doppel- und Hohlraumböden einbauen	
		hh)	Einbauteile auf Eignung prüfen	
		ii)	Einbauteile, insbesondere Schienen- oder Matten- rahmen sowie Unterflurdosen und Heizkonvektoren, in konventionelle Estriche ein- und anarbeiten	
		jj)	Höhenversetze einbauen	8
		kk)	Hohlkehlen herstellen	
		II)	Bauteile unter Verwendung verschiedener Systeme gegen Bodenfeuchtigkeit und nichtdrückendes Wasser abdichten	
		mm)	Herstellen von Innenraumabdichtungen im Verbund	
		nn)	Baubewegungsfugen erkennen, Planvorlage prüfen, Profile auswählen und einbauen	
		00)	Aufbau und Herstellung von Gussasphaltestrichen erläutern	

Lfd.	Teil des		Zu vermittelnde	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
Nr.	Ausbildungsberufsbildes		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	25. bis 36. Monat
1	2		3	4
7	Verlegen von textilen und elastischen Belägen aus Platten, Bahnen und Laminaten (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 19)	b)	Verlegeverfahren und Verlegehilfsstoffe unterscheiden und auswählen Beläge nach unterschiedlichen Verfahren, insbesondere unter Berücksichtigung gestalterischer Aspekte, verlegen	
		1 ′	Hohlkehlsockel herstellen	8
		_ ′	Intarsien einbauen	
		1	Bodenbeläge auf Treppenstufen verlegen Antistatik und Ableitfähigkeit bei Belägen herstellen	
		g)	Oberflächenschutzkonzepte unterscheiden, bewerten und anwenden	
8	Auftragen von Kunstharzschichten und		Reaktionsharze und Zusatzstoffe nach Verwendungszweck unterscheiden und auswählen	
	Kunstharzestrichen (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 20)		Kunstharzschichten aus Reaktionsharzen für Imprägnierungen, Versiegelungen, Beschichtungen und Kunstharzestriche nach unterschiedlichen Verfahren herstellen und auftragen	
		c)	Rutschsicherheit nach Vorgaben herstellen	4
		_ ′	Hohlkehlen herstellen	
		e)	Reinigungsmöglichkeiten für Werkzeuge und Maschinen prüfen, auswählen und anwenden sowie Restmaterialien entsorgen	
		f)	Antistatik und Ableitfähigkeit bei Beschichtungen herstellen	
9	Herstellen von Industrieestrichen und Böden aus Beton		Industrieestriche von Hand und maschinell unter Beachtung der Mindestdicke einbringen, verdichten und abziehen	
	(§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 21)		Verschleißschichten nach Beanspruchungsklasse auswählen, Materialien der Verschleißschichten prüfen, anmischen und einbauen	
		c)	Festigkeitsklasse auswählen	
		d)	Zusatzmittel auswählen	4
		e)	Bindemittel und Gesteinskörnung auswählen	·
		f)	Beton herstellen, fördern, einbringen und verdichten	
			Oberfläche des Frischbetons höhengerecht abziehen, Verschleißschicht aufbringen und maschinell glätten	
			Profilierung von Estrichen und Betonböden planen und ausführen	
		i)	Magnesiaestriche anmischen und einbauen	
10	Herstellen von Sichtestrichen		Materialien zur Herstellung von Sichtestrichen auswählen, prüfen und Mörtel herstellen	
	(§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 22)	1 '	Sichtestriche einbauen und maschinell glätten	
			Fugen beurteilen und herstellen	
		,	Intarsien einbauen Einbauteile, insbesondere Schienen, prüfen, bewerten	
			und einbauen	4
			Verfahren der Bearbeitung von Oberflächen unter- scheiden	
			Oberflächen, insbesondere durch Schleifen, bearbeiten Oberflächenschutzkonzepte unterscheiden, bewerten und anwenden	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	25. bis 36. Monat
1	2	3	4
11	Sanieren und Instandhalten von Estrichen und Belägen (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 23)	 a) Verfahren zur Sanierung von Estrichen und Belägen unterscheiden und auswählen b) Methoden zur Schadensanalyse unterscheiden c) erhaltenswerte Bausubstanz erkennen und Maßnahmen zum Schutz veranlassen d) Schaden analysieren und Ist-Zustand dokumentieren e) Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergreifen f) Art und Umfang der Instandhaltung festlegen g) Sanierung und Instandsetzung durchführen h) Gefahrstoffe melden 	4
12	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen ⁴ (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 17)	 h) Qualitätssicherungssysteme anwenden i) Qualitätsabweichungen feststellen und Maßnahmen zur Behebung von Qualitätsabweichungen ergreifen j) Instandhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen dokumentieren und kontrollieren k) Reklamationen entgegennehmen und weiterleiten l) Auswirkungen der Kundenzufriedenheit auf das Betriebsergebnis im Rahmen der eigenen Arbeiten berücksichtigen m) Aufmaße über durchgeführte Arbeiten nach Normen und Richtlinien erstellen n) kundenrelevante Informationen zu Maßnahmen zur Funktions- und Werterhaltung weitergeben o) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsprozessen im eigenen Arbeitsbereich beitragen 	4